

I 1. Ausfertigung

Begründung zum Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27. August 1965 wurde durch die Kreisplanungsstelle für das Gewerbe- und Industriegelände Everswinkel ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gewerbe- und Industriegelände ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, die Gewerbeflächen nach Westen hin zu erweitern und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Für die alten und die neuen Flächen hat der Rat beschlossen, insgesamt einen Bebauungsplan aufzustellen und diesen offenzulegen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,4 ha. Die Plangebietsgrenzen sind im Bebauungsplan dargestellt. Die ausgewiesenen Flächen sind für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für die Aussiedlung störender Gewerbebetriebe aus dem Ortskern vorgesehen.

1. Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan sieht Aufschließungsstraßen in der Breite von 9,25 m bzw. 9 m vor. Die Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Verkehrsnetz erfolgt über eine Zufahrt zur Landstraße 793. Hierüber ist eine Vereinbarung am 9./14.11.1967 (Az.: Mü III/TB 22 - 2806 - 793 - Everswinkel) mit dem Landesstraßenbauamt Münster beschlossen worden. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die Gemeinde erworben und ausgebaut. Die Grundstückseigentümer haben aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung, Besucherfahrzeuge auf den eigenen Grundstücken parken zu lassen.

2. Versorgung

Es ist vorgesehen, daß das gesamte Plangebiet an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird. Die Entwässerung erfolgt über eine Kanalisation, die an das vorhandene Kanalisationsnetz und die vorhandene Kläranlage der Gemeinde angeschlossen werden soll. Die Versorgung des Gebietes mit elektrischem Strom erfolgt durch die VEW und ist durch eine vorhandene Trafostation sichergestellt.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Umlegung und Zusammenlegung sind nicht erforderlich. Die Gemeindebedarfsflächen (Straßenflächen) befinden sich zum Teil schon im Eigentum der Gemeinde. Die restlichen Flächen können erworben werden. Die ausgewiesenen Bauflächen können die Interessenten von privater Seite erwerben.

4. Kosten

Kosten, die der Gemeinde durch die Erschließung der Bauflächen entstehen, betragen voraussichtlich:

a) Ausbau der Straßen einschl. Grunderwerb und Straßenbeleuchtung	300.000,-- DM
b) Kanalbau	70.000,-- DM
c) Wasserversorgung	35.000,-- DM
d) Entschädigung (Pachtentschädigung u.Ä.)	<u>20.000,-- DM</u>
Summe:	<u>425.000,--DM</u> =====

Everswinkel, den 15.11. 1973

Gemeinde Everswinkel

Hintermann

Gemeindedirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 16. Sept. 1974 bis 16. Okt. 1974 öffentlich ausgelegen.

Everswinkel, den 12.11. 1974



Hintermann

Gemeindedirektor